

Sehr geehrte Frau Brendel – Fischer,

mit Interesse habe ich Ihr Statement zur Kenntnis genommen, gerade auch im Interesse meiner ukrainischen Mandanten und Mandantinnen. Sehr gut. Was mich allerdings irritiert ist der Satz: „Ukrainischen Geflüchteten muss nicht erklärt werden, wie eine Waschmaschine funktioniert oder dass auf dem Zimmerboden nicht gekocht werden darf“, als Begründung dafür, dass die Sprachkurse besonders wichtig seien. Das musste ich zwei Mal lesen. Ich bin seit 24 Jahren als Anwältin tätig, davon 22 Jahre auf dem Gebiet des Migrationsrechtes. Die Zahl der Geflüchteten, die ich in dieser Zeit vertreten und beraten habe dürfte an die 10 000 Fälle heranreichen, wahrscheinlich deutlich mehr. Die meisten meiner Mandanten und Mandantinnen waren problemlos in der Lage, eine Waschmaschine zu bedienen und sie haben nur auf dem Zimmerboden gekocht, wenn und weil man ihnen in vielen Fällen die Nahrungszubereitung in eigener Regie entweder ganz verboten hat (einschließlich der Zubereitung eines Fläschchens für Kleinkinder in den Zeiten zwischen 17.00 Uhr abends und 8.00 Uhr morgens; insoweit Standard in bayerischen Anker – Zentren) oder die in den GUs von staatlicher Seite zur Verfügung gestellten Kochmöglichkeiten weder in ausreichender Zahl vorhanden oder dysfunktional gewesen sind. Auch gibt es keine Regel die besagt, dass auf dem Boden nicht gekocht werden dürfte, oder? Ob die Herdplatte auf den Boden gestellt wird oder auf einem Tisch steht, ist sicher eine Geschmacks- und Gewohnheitsfrage, aber keine allgemeingültige Regel. Gerade in den Einzelfällen, in denen meine Mandanten und Mandanten tatsächlich einmal nicht von sich aus mit den Segnungen unserer modernen Technik vertraut waren, hätte der koordinierte Zugang zu Sprachkursen sehr zur Lösung der Probleme beigetragen. Allein: der war weder vorgesehen, noch möglich. Und ich kann mich nicht an eine entsprechende Forderung von Ihnen in diese Richtung erinnern. Ich würde auch meinen Hut darauf verwetten, dass es Ukrainer und Ukrainierinnen aus ländlichen Gegenden oder ärmlichen Verhältnissen gibt, die tatsächlich nicht wissen, wie eine A+++ touchscreangesteuerte Waschmaschine mit integrierter Kaffeeaufbrühfunktion zu bedienen ist.

Sie bedienen mit dem Halbsatz also ausschließlich Vorurteile, ja man muss es leider so ausdrücken: rassistische Stereotype.

Diese haben mit der Wirklichkeit, die gerade ehrenamtliche Helfer und Helferinnen, aber auch ich aus meiner Praxis gut kenne, absolut nichts zu tun. Die Ehrenamtlichen haben sich oftmals vergeblich bemüht, abgekämpft und vielfach an Sie appelliert, um Sprachkurse für die Betroffenen durchzusetzen. DAS hat unbeschreiblich viel Unmut hervorgerufen.

Was im Moment noch mehr Unmut auf allen Ebenen hervorruft, ist die Abwesenheit eines Konzeptes, wie eine sinnvolle Bleiberegulung und Unterstützung bei der Integration nicht nur für die ukrainischen Geflüchteten, sondern auch und gerade für diejenigen gestaltet werden kann, die sich seit 7 Jahren und länger in Bayern aufhalten, hier vielfach seit vielen Jahren arbeiten, Ausbildungen absolvieren, studieren oder nichts von alledem tun, weil ihnen der Zugang zu einer sinnvollen Betätigung seit Jahr und Tag durch die Administration verweigert wird. Zunehmend verzweifeln sind diejenigen, die den Betroffenen die Ungleichbehandlung, gerade in den letzten Wochen, jeden Tag erklären müssen und es einfach nicht mehr können, weil es nur noch eine Erklärung dafür gibt: administrativen Rassismus. Es ist an der Zeit zu erkennen, dass 2015 und in der Zeit danach gravierende Fehler gemacht worden sind, die man bei der Aufnahme der Geflüchteten aus der Ukraine jetzt vermeiden möchte. Das entbindet aber nicht davon, jetzt schleunigst, das nachzuholen, was seit 2015 versäumt worden ist.

Ich kann mir leider die Bemerkung nicht verkneifen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kein einziger ukrainischer Geflüchteter mit einer Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus rechnen dürfte. Auch Abschiebungsverbote dürften nicht vorliegen. Jedenfalls dann nicht, wenn man den Maßstab der Bayerischen Verwaltungsgerichte und insbesondere des VGH zur Schwelle der relevanten Gefahrendichte i.S.v. §4 AsylG und der Existenzsicherung i.S.v. §60 Abs. V AufenthG anlegen würde. Wie Ihnen sicher bekannt ist, geht der VGH nach wie vor von der Existenzsicherungsfähigkeit alleinstehender Erwachsener in Afghanistan aus. Bis 98% der ukrainischen Bevölkerung dauerhaft Hunger leiden, wird noch einiges Wasser Lech, Isar, Inn und Donau herabfließen! Sie hätten also allesamt eine „schlechte Bleibeperspektive“. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, die afghanischen, somalischen oder äthiopischen Geflüchteten schlechter zu behandeln, als die ukrainischen. Außer natürlich, man legt rassistische Maßstäbe an und macht die Ungleichbehandlung an der (unterstellten) Fähigkeit, eine Waschmaschine zu bedienen fest. Oder daran, ob einer die Kochplatte lieber auf einen Tisch oder auf den Boden stellt. Oder gleich an der Hautfarbe.

Ihnen ist sicher bewusst, dass dieses Unterscheidungskriterium weit außerhalb des Grundgesetzes steht. Das ist also gewiss nicht Ihre Intention.

Mit freundlichen Grüßen,

Juliane Scheer

Rechtsanwältin u.

Fachanwältin für Migrationsrecht

Goethestraße 10

80336 München